

EINLEITUNG

Displaced Persons and Refugees (D.P.'s.)

Am Ende des Zweiten Weltkrieges befanden sich in den vier Besatzungszonen Deutschlands nach ungenauen Schätzungen 8 bis 10 Millionen Verschleppte und Flüchtlinge (Displaced Persons and Refugees). Wie hoch im einzelnen die Zahl der Zwangsverschleppten und der Geflüchteten war, läßt sich nicht ermitteln. Auch kann nicht geklärt werden, wie stark die Gruppe der Kriegsgefangenen war, die nicht selten dem Personenkreis der D.P.'s. zugeschlagen wurde. Ebenso beruhen die Zahlen der Repatriierten und Emigrierten (Ausgewanderten) auf Schätzungen. Der High Commissioner for Refugees bezifferte sie mit 8 100 000. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland errechnete rund 7 700 000. Hingegen wird die Zahl jener, die nach Repatriierung und Emigration in der Bundesrepublik verblieben sind, von beiden Stellen mit 220—240 000 angegeben; eine Zahl, die auch durch später erfolgte Erhebungen bestätigt wurde.

Vom DP zum ausländischen Flüchtling

Die DP's, die aus politischen oder weltanschaulichen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland ausgeschlagen haben und im Bundesgebiet verblieben sind, haben sich einer neuen, eigenen Ordnung, die durch die Internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 geregelt wird, unterstellt. Der sogenannte DP-Status erfuhr somit Kraft eigenen Entschlusses eine Änderung. Die DP's wurden zu ausländischen Flüchtlingen bzw. heimatlosen Ausländern, zumal der Tatbestand der Verschleppung und gewaltsamen Zurückhaltung nicht mehr gegeben war.

UNRRA und IRO

Als 1943 das Intergovernmental Committee for Refugees (ICR) von den Vereinten Nationen beauftragt wurde, sich aller politisch, religiös und rassisch verfolgten Flüchtlinge aus den Feindstaaten anzunehmen, erwies sich als notwendig, eine finanziell starke Organisation mit der Betreuung und Repatriierung jener Bevölkerungsgruppen zu beauftragen, die als „Zwangsverschleppte“ oder als „Umgesiedelte“ verbündeter Nationen von den alliierten Truppen befreit wurden. Die mit diesen Aufgaben betraute Organisation wurde am 9. November 1943 als „Organisation der UN für Hilfs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (UNRRA)“ gegründet. Das Programm der UNRRA umfaßte neben der Aufgabe der materiellen

Hilfe auch die Heimschaffung aller deportierten und geflüchteten Angehörigen alliierter Nationen. Nach dem Schlußbericht der UNRRA wurden in knapp vierjähriger Tätigkeit aus Deutschland 6 173 213 D.P.'s. repatriiert und 29 085 aus Westdeutschland zur Auswanderung gebracht.

Die UNRRA wurde durch die „Internationale Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen (IRO)“, deren Verfassung am 5. Dez. 1946 von der Generalversammlung der UN angenommen wurde, abgelöst. Sie nahm ihre Tätigkeit, zunächst als PICIRO, am 1. Juli 1947 auf und hat ihre Arbeit in der Bundesrepublik bis zum 31. Dezember 1951 ausgeübt. Als Gesamtergebnis der Tätigkeit der IRO wurden 73 000 Personen repatriiert und 719 000 Personen neuangesiedelt.

Am Jahresende 1951 hinterließ die IRO einen Bestand von 140 011 Personen, die weder repatriiert werden wollten, noch umgesiedelt werden konnten. Die beträchtlich höhere Anzahl heimatloser Ausländer (245 284) ist darauf zurückzuführen, daß nicht alle heimatlosen Ausländer von der IRO betreut wurden (Ineligibles).

UNRRA und IRO gingen von dem Grundsatz aus, daß der von ihnen betreute Personenkreis keinerlei Berührungspunkte mit der deutschen Bevölkerung haben sollte. Die Tatsache, daß die D.P.'s. in völliger Abgeschlossenheit, gewissermaßen exterritorial, ihr Leben führten, und der Umstand, daß sie auch verpflegungsmäßig bedeutend besser gestellt waren als die deutsche Bevölkerung, mußte sich später bei der Integration dieses Personenkreises in der Öffentlichkeit als erschwerendes, verzögerndes Moment auswirken.

Deutsche Leistungen

Da die Alliierten von der Voraussetzung ausgingen, daß die bei Kriegsende in Deutschland befindlichen Ausländer verschleppt worden sind, verpflichteten sie die deutschen Behörden und das deutsche Volk, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staats- oder Volksangehörige waren, zu gewährleisten.¹⁾ Während der Tätigkeit der UNRRA galt die deutsche Leistungspflicht ohne nähere Spezifizierung. Die IRO hat diese Pflichten einzeln festgelegt. In der Zeit bis zum Übergang der von der UNRRA und IRO betreuten Personen in deutsche Zuständigkeit, hat Deutschland 2596,3 Mill. RM bzw. DM zu zahlen gehabt. Seitdem sind diese Kosten auf etwa 40—50 Mill. DM jährlich zurückgegangen, wobei allerdings im Jahre 1952 noch zusätzlich 90 Mill. DM für die Räumung von Kasernen bzw. die damit verbundene Beschaffung von Wohnraum ausgegeben wurden.

¹⁾ Kontrollratsproklamation Nr. 2 Ziff. 9.

UN-Kommissar für Flüchtlinge

Das Hauptaugenmerk der UNRRA war auf die Repatriierung gerichtet. Die IRO widmete sich neben der materiellen Hilfe und dem Rückwanderungsbeistande vornehmlich der Auswanderung. Man glaubte ursprünglich, auf diese Weise das Problem lösen zu können. Doch bereits im Jahre 1949 mußte festgestellt werden, daß ein gewisser Teil der Flüchtlinge in den europäischen Aufnahme-ländern verbleiben würde. Die UN erklärte folgerichtig ihre weitere Zuständigkeit für die Flüchtlingsfrage, mit dem Hinweis allerdings, daß das Schwergewicht der Arbeit nicht mehr bei der materiellen Hilfe, der Rückführung und Auswanderung liegen könne, sondern bei der Sicherung des Rechtsschutzes der Flüchtlinge. Zugleich erkannte man auch die Notwendigkeit von Maßnahmen für eine Förderung der wirtschaftlichen Eingliederung. Die Vollversammlung von 1949 entschied sich daher für die Schaffung eines Amtes des UN-Flüchtlings-kommissars als Organ der Vereinten Nationen im Rahmen des Generalsekretariats. Die Hauptaufgabe des Amtes ist, gemäß den Bestimmungen des Art. 35 der Konvention, die Durchführung der Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsabkommens zu überwachen. Die Vertreter des Amtes sind daher nicht Anwälte der Flüchtlinge, die einseitig deren Interessen vertreten, sondern Beauftragte der Vereinten Nationen, denen im Benehmen mit den Regierungen der Aufenthaltsstaaten gewisse Funktionen im Zusammenhang mit der Behandlung des Flüchtlingsproblems zukommen.

Wirtschaftliche und soziale Eingliederung

Das Gesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer einerseits und der im Jahr 1951 erfolgte Beitritt der Bundesrepublik zum Genfer Flüchtlingsabkommen andererseits, verschaffte den Flüchtlingen eine Rechtsstellung, die der der deutschen Staatsangehörigen weitgehend angeglichen ist. Die Bundesrepublik sieht in den heimatlosen Ausländern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen aber nicht nur Menschen, die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Probleme aufwerfen. Sie erblickt in ihnen auch Angehörige von Völkergruppen, die wohl i n t e g r i e r t, nicht aber a s s i m i l i e r t werden wollen. Daher verfolgt die Bundesregierung diesem Personenkreis gegenüber eine Politik der wirtschaftlichen und sozialen Integration; die Assimilation dieser Menschen ist nicht beabsichtigt. Es wird vielmehr Wert darauf gelegt, daß sie ihre nationale Eigenart, die sich besonders in Sprache, Brauchtum, Kultur und nationalem Bewußtsein ausdrückt, pflegen und weiterentwickeln.

t
a
l
l
(
n
u
V
V
c
g
E
T
d
E

s
d
k

u
se
V
D
b
—
)